

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aa0bf71-0428-350c-b3d9-a20beb96491d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AEG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	930-9

## § 7h AEG - Zurücknahme oder Einschränkung des Antrags bei Einsatz von Verwaltungshelfern

<sup>1</sup>Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach [§ 5a Absatz 8a](#) wird dem Antragsteller die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab mitgeteilt. <sup>2</sup>Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.

